

## **Amt für Soziales**

### **Vollzug / Wohngeldgewährung bzw. Wohngeldrückforderung nach dem Wohngeldgesetz/Wohngeldverordnung (WoGG/WoGV)**

#### **1. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung**

Verantwortlich für die Datenerhebung beim Vollzug / der Leistungsgewährung nach dem WoGG/WoGVwV ist die Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, Email: [stadt\\_regensburg@regensburg.de](mailto:stadt_regensburg@regensburg.de), Telefon: (0941) 507-0

Zuständige Dienststelle für die Bearbeitung von Fragen, Auskunftersuchen oder Anträgen ist die Stadt Regensburg, Amt für Soziales, Joahn-Hösl-Str. 11 – 11 B, 93053 Regensburg, Email: [sozialamt@regensburg.de](mailto:sozialamt@regensburg.de), Telefon: (0941) 507-1502.

#### **2. Datenschutzbeauftragter**

Den zuständigen Behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, Email: [datenschutz@regensburg.de](mailto:datenschutz@regensburg.de), Telefon: (0941) 507-2114.

#### **3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Ihre Daten werden zum Zweck des Vollzugs und der Leistungsgewährung nach dem WoGG/WoGVwV erhoben.

Es werden unter anderem Ihre grundsätzliche Wohngeldberechtigung sowie die Höhe eines evtl. Wohngeldes und evtl. Wohngeldrückforderungen geprüft.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO - Rechtsverpflichtung) in Verbindung mit dem WoGG und WoGVwV.

Die Stadt Regensburg ist gemäß § 24 Abs. 1 WoGG in Verbindung mit der Zuständigkeitsregelung der Länder für die Bearbeitung der Wohngeldanträge im übertragenen Wirkungskreis zuständig.

#### **4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. an folgende Stellen **innerhalb** der Stadtverwaltung Regensburg weitergegeben:

- a) Jobcenter Stadt Regensburg
- b) Amt für Jugend und Familie
- c) Rechtsamt

- d) Stadtkasse
- e) Amt für Informations- und Kommunikationstechnik

Die Datenmitteilung innerhalb der Stadtverwaltung Regensburg hat, bezogen auf die jeweiligen Dienststellen, folgende Zwecke:

- a) Jobcenter: Vergleichsberechnung gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG, Abklärung eines Ausschlusses vom Wohngeld gem. § 7 WoGG, Geltendmachung von Erstattungsansprüchen bei vorrangigen Leistungen nach § 7 WoGG i.V.m. §§ 102 bis 114 Sozialgesetzbuch X (SGB X)
- b) Amt für Jugend und Familie: Auskunftersuchen bei Jugendhilfefällen/Kinderbetreuungskosten, Abklärung der Ansprüche gem. § 14 Abs. 2 Nr. 21 WoGG sowie Nr. 14.12.19 Teil A WoGVwV (UVG-Leistungen), Abklärung eines BAföG-Anspruches gem. § 20 Abs. 2 Nr. 1 WoGG und Nr. 20.21 Teil A WoGVwV
- c) Rechtsamt: Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 37 WoGG
- d) Stadtkasse: Beitreibung von zurückzufordernden Leistungen (Wohngeldrückforderungen)
- e) Amt für Informations- und Kommunikationstechnik: Programm- und Anwenderbetreuung für OK-WOBIS

Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. an folgende Stellen **außerhalb** der Stadt Regensburg weitergegeben:

- a) Sonstige Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch oder sonstiger öffentlicher Leistungen (z.B. BAB, Kindergeldzuschuss, BAföG)
- b) Regierung von Unterfranken/Widerspruchsbehörde und zentrale Stelle für den Datenabgleich
- c) Rentenversicherungsträger (wie z.B. Deutsche Post AG, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See, Bundeszentralamt für Steuern)
- d) Bayer. Landesamt für Statistik
- e) Arbeitgeber von Wohngeldantragstellern oder deren Haushaltsmitglieder
- f) Vermieter von Wohnraum an Wohngeldantragsteller
- g) Bank und Kreditinstitute
- h) Finanzamt
- i) Staatsoberkasse Bayern
- j) Landesamt für Finanzen
- k) Gerichte, Staatsanwaltschaft, Polizei

Die Datenmitteilung außerhalb der Stadtverwaltung Regensburg hat, bezogen auf die jeweiligen Dienststellen, folgende Zwecke:

- a) Abklärung der Gesetzeskonkurrenz bzw. Nichtbestehen eines Wohngeldanspruches gem. § 20 WoGG, Auskünfte einholen nach § 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z.B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden und inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht.

- b) Übersendung der Akten bzw. der Daten im Hinblick auf die rechtsaufsichtliche Überprüfung/ Widerspruchsbehörde gem. § 24 WoGG i.V.m. § 3 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Datenabgleich gem. § 33 WoGG als zentrale Landesstelle im automatisierten Datenabgleich gem. § 3 Abs. 2 ZustV).
- c) Durch Datenabgleich gem. § 33 WoGG werden die relevanten Daten über die Regierung von Unterfranken an die zuständigen Stellen übermittelt und die Angaben der Wohngeldempfänger auf richtigen Angaben überprüft, Durchführung des automatisierten Wohngelddatenabgleiches, um die rechtswidrige Inanspruchnahme von Wohngeld zu vermeiden (§ 33 Abs. 2 und 5 WoGG i.V.m. §§16 bis 21 WoGV). Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontoabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO
- d) Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Übermittlungspflichten nach § 34 und 35 WoGG
- e) Auskunftspflicht von Arbeitgebern gem. § 23 Abs. 2 WoGG
- f) Auskunftspflicht des Vermieters gem. § 23 Abs. 3 WoGG
- g) Auskunftspflicht von Geldinstituten gem. § 23 Abs. 4 Satz 4 WoGG
- h) Auskunftspflicht zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltsmitgliedern - zur Einkommenssteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO
- i) Kassenrechtliche Abwicklung der Wohngeldzahlungen und Rückforderungen
- j) Programmbetreuung des Finanzprogrammes für Wohngeldzahlungen und Rückforderungen
- k) Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt

## **5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**

Eine Übermittlung an Drittländer ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

## **6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Personenbezogene Daten werden von der Wohngeldbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Wohngeldgesetzes nicht mehr benötigt werden (vgl. § 33 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 6 und 7, § 35 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 19 Abs. 4 und § 20 WoGV) und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. Teil A Nr. 24.01 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift; Aufbewahrung längstens 10 Jahre, um z.B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, §

27 Abs. 4 Satz 3 und § 33 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

## **7. Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

## **8. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Amt für Soziales der Stadt Regensburg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## **9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus in Verbindung mit den §§ 60 bis 67 Sozialgesetzbuch I (SGB I). Der Wohngeldantragsteller und dessen Haushaltsmitglieder sind nach § 22 und § 23 WoGG zur Mitwirkung verpflichtet.

Die Stadt Regensburg, Amt für Soziales, benötigt Ihre Daten, um den Vollzug und die Leistungsgewährung nach dem WoGG und WoGVwV durchführen zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können Ihre Anträge auf Wohngeld nicht bearbeitet werden und die Wohngeldgewährung nicht erfolgen. Es können Leistungen versagt, abgelehnt oder rückgefordert werden.